



Medizinische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.11.2017

Aufgrund der §§ 9 Abs. 7, 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508) sowie der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 2162), in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Zahnmedizin sowie das Nähere zu den Voraussetzungen für eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen, universitären Lehrveranstaltungen.

§ 2 Studienvoraussetzung, Zulassung zum Studium der Zahnmedizin

(1) Für die Zulassung wird in der Regel die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung vorausgesetzt. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Die Zulassungszahlen werden in der jeweils gültigen Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im zentralen Vergabeverfahren der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Zulassungszahlenordnung) festgelegt.

(3) Die Zulassung in ein höheres Fachsemester setzt neben dem Vorhandensein freier Studienplätze voraus, dass die Studierenden den Leistungsstand für das entsprechende Fachsemester gemäß Studienplan der Anlage nachweisen können.

(4) Für Studierende der Medizin, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vollständig bestanden haben, sowie für Ärztinnen und Ärzte gelten die Sonderbestimmungen des § 61 ZÄPrO. Die Eingliederung dieser Quereinsteiger ohne zahnmedizinische Vorbildung erfolgt in das vierte Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin.

§ 3 Ziele des Studiums

Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist der Zahnarzt und die Zahnärztin, die wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt sind. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die zahnärztliche Ausbildung wird auf wissenschaftlicher Grundlage unter Berücksichtigung der Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren durchgeführt. Die praktische Ausbildung soll auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung beinhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und Ärzten und Ärztinnen sowie Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern.

§ 4 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen erfolgen in folgenden Unterrichtsformen:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Praktische Kurse (Praktika, Kurse, Phantomkurse)
4. Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultant bzw. Auskultantin oder Praktikant bzw. Praktikantin
5. Kurse mit Patientenbehandlung.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studien- und Stundenpläne

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die Zahnärztliche Prüfung zehn Semester und sechs Monate.

(3) Der Studienplan gemäß Anlage dieser Ordnung weist für jedes Regelstudiensemester die zum Erreichen des Studienziels innerhalb der Regelstudienzeit erforderlichen Lehrveranstaltungen aus (Regelstudienplan). Diese Studienpläne beinhalten eine inhaltlich aufeinander abgestimmte, zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen. Die Einhaltung der Studienpläne wird daher allen Studierenden ausdrücklich empfohlen.

(4) Die aus den Studienplänen abgeleiteten Stundenpläne der einzelnen Semester werden durch die Medizinische Fakultät rechtzeitig vor Semesterbeginn, spätestens 14 Tage vor

Vorlesungsbeginn, mittels der fakultätsüblichen Medien (per Aushang und/oder im StudIP) bekannt gegeben.

(5) Die Stundenpläne dürfen keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters enthalten.

§ 6

Aufbau des Studiums, Staatliche Prüfungen

(1) Das Studium besteht aus einem vorklinischen und einem klinischen Studienabschnitt.

(2) Die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, die Zahnärztliche Vorprüfung und die Zahnärztliche Prüfung sind als staatliche Prüfungen abzulegen. Diese Prüfungen werden als Staatsprüfungen vor dem Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe des Landes Sachsen-Anhalt – nachfolgend Landesprüfungsamt genannt – abgelegt. Ihre Durchführung richtet sich unmittelbar nach den Vorschriften der ZÄPrO.

(3) Das Landesprüfungsamt ist insbesondere zuständig für

- die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 19 Abs. 5, § 26 Abs. 2 und 5, § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 2 ZÄPrO,
- die Organisation und Durchführung der Staatsprüfungen.

(4) In der Zahnärztlichen Approbationsordnung ist im Einzelnen geregelt, welche Lehrveranstaltungen vor der Meldung zu den staatlichen Prüfungen nachweislich besucht worden sein müssen.

§ 7

Allgemeine Regularien

(1) Die Studierenden haben sich an die Hausordnung des Universitätsklinikums Halle (Saale) zu halten. Darüber hinaus ist ein angemessener Umgang mit Patientinnen oder Patienten sowie deren Besucherinnen oder Besuchern, den Lehrenden und den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Universitätsmedizin zu pflegen. Hierzu zählt auch das Tragen angemessener Kleidung.

(2) Die Hygieneordnung des Universitätsklinikums Halle (Saale), die in den einzelnen Lehrveranstaltungen geltenden Kursordnungen sowie Hygienerichtlinien, die Arbeits- und Brandschutzbestimmungen und weitere Ordnungen des Departments für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sind von den Studierenden einzuhalten.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihres Studiums bekannt geworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. Die „Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht sowie über die Rechtsfolgen bei deren Verletzung“ ist durch Unterschrift aktenkundig zu machen.

(4) Studienmittel, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden. Ausgeliehene Geräte sind zu den gesetzten Fristen und spätestens mit der Exmatrikulation unaufgefordert zurückzugeben. Für den Verlust oder die Beschädigung haften Studierende nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Organisation der Lehre

§ 8

Studienorganisation

- (1) An Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Studiengang Zahnmedizin immatrikuliert ist.
- (2) Auf Basis der Stundenpläne und des aktuellen Fachsemesters der Studierenden erfolgt die Zuweisung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen über Seminar- bzw. Übungsgruppen. Bei triftigen Gründen (z.B. Erasmusstudenten, Krankheit, Behinderung, Mutterschutz, Elternzeit) erfolgt auf begründeten Antrag eine vom Fachsemester abweichende Zuteilung.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich gewissenhaft und selbständig über hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Studiendekanats, der Kliniken und der Institute fortlaufend zu informieren. Dies beinhaltet insbesondere Termine, Fristen, Regularien und Teilnahmevoraussetzungen von curricularen Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Studierenden sind deshalb angehalten, die Ihnen offiziell zugeteilte Emailadresse der Universität zu nutzen und regelmäßig die Emails abzurufen.
- (4) Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen bedürfen neben einer gesonderten Begründung der ausdrücklichen Regelung in dieser Ordnung.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts ist die bestandene zahnärztliche Vorprüfung.

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung zu praktischen Lehrveranstaltungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Phantomkursus der Zahnersatzkunde I ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der technischen Propädeutik.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Phantomkursus der Zahnersatzkunde II ist der erfolgreiche Abschluss des Phantomkursus der Zahnersatzkunde I.
- (3) Für Personen nach § 61 Abs. 4 ZÄPrO ist Voraussetzung für die Zulassung zum Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde der erfolgreiche Abschluss des Kursus der technischen Propädeutik und der Phantomkurse der Zahnersatzkunde I und II.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Behandlungskursen ist der Besuch der Vorlesung mit praktischen Übungen Einführung in die Zahnheilkunde mit erfolgreichem Abschluss der Einweisung in die Lokalanästhesie und Venenpunktion.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zum Operationskursus II ist der erfolgreiche Abschluss des Operationskursus I.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zum Kursus der Zahnerhaltungskunde I ist der erfolgreiche Abschluss des Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde.
- (7) Voraussetzung für die Zulassung zum Kursus der Zahnerhaltungskunde II ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Zahnerhaltungskunde I.
- (8) Voraussetzung für die Zulassung zum Kursus der Zahnersatzkunde I ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Zahnerhaltungskunde II.

(9) Voraussetzung für die Zulassung zum Kursus der Zahnersatzkunde II ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Zahnersatzkunde I.

(10) Voraussetzung für die Zulassung zum Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der kieferorthopädischen Technik.

(11) Voraussetzung für die Zulassung zum Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I.

§ 10

Anmelde- und Zulassungsverfahren zu praktischen Lehrveranstaltungen

(1) Anmeldungen zu den praktischen Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Nr. 3 bis 5 haben zu den per Aushang oder studIP bekanntgegebenen Terminen in der im Aushang bekanntgegebenen Einrichtung (jeweilige Klinik, Poliklinik, Institut oder Studiendekanat) zu erfolgen. Die Zulassung nach Absatz 3 und Einteilung obliegt dem jeweiligen Kursleiter bzw. der jeweiligen Kursleiterin. Anmeldung und Zulassung sind nach Ablauf der Frist nicht mehr möglich.

(2) Für Kurse, in denen die Studierenden Patientinnen und Patienten behandeln, gilt darüber hinaus § 19 Absatz 1.

(3) Die Zulassung zu den Phantomkursen und Kursen mit Patientenbehandlung ist wegen der begrenzten, tatsächlich zur Verfügung stehenden personellen und/oder sächlichen Kapazitäten beschränkt. Die Kapazität entspricht grundsätzlich der für das aktuelle Fachsemester gemäß Zulassungszahlenordnung geltenden Zulassungszahl. Die Zulassung setzt neben der fristgemäßen Anmeldung gemäß Absatz 1 das Erfüllen der erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen voraus. Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, für das nach Studienplan die betreffende Lehrveranstaltung vorgesehen ist (Regelstudierende), haben einen Rechtsanspruch auf Teilnahme. Dazu zählen auch Studierende, welche die zahnärztliche Prüfung nicht bestanden haben, sofern sie auf Weisung des Vorsitzenden des zahnärztlichen Prüfungsausschusses an dem entsprechenden Kurs noch einmal teilnehmen müssen. Übersteigt die Zahl der Bewerber für einen Kurs die Aufnahmefähigkeit, so richtet sich die Auswahl unter den Studierenden im Übrigen nach folgender Rangfolge:

1. Rang: Wiederholer, die den für sie erstmöglichen Kurswiederholungstermin wahrnehmen.
2. Rang: Studierende, die sich in einem höheren Fachsemester befinden als laut Studienplan für den Besuch dieser Lehrveranstaltung vorgesehen ist oder Wiederholer, die einen späteren als den erstmöglichen Kurswiederholungstermin wahrnehmen.
3. Rang: Studierende niederer Fachsemester.

(4) Studierende, die unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (z.B. wegen lang anhaltender Krankheit, Schwangerschaft; Kinderbetreuung, Pflege eines nahen Angehörigen), sind Regelstudierenden gleichgestellt.

(5) Sofern bei gleichem Rang eine Auswahl erforderlich ist, entscheidet das Los. Wer aufgrund eines Losverfahrens nicht zugelassen werden konnte, ist im nächsten Semester vorrangig zuzulassen.

(6) Die Zahl der Fachsemester im Sinne des Absatzes 3 bestimmt sich nach dem Semester, zu dem die Studierenden einen Studienplatz im Studiengang Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erhalten haben.

(7) Studierende haben zu Beginn einer Lehrveranstaltung im Sinne des Absatzes 3 ihren Arbeitsplatz persönlich einzunehmen. Ein Arbeitsplatz, der zum ersten Termin der Lehrveranstaltung von den betreffenden Studierenden nicht eingenommen wurde, gilt als nicht besetzt und kann anderen Bewerbern zugeteilt werden, es sei denn, die betreffenden Studierenden haben sich vorher von diesem Termin abgemeldet.

§ 11 Besondere Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Ordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen dem Immatrikulationsamt rechtzeitig unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen

(3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können nach schriftlicher Anzeige an das Studiendekanat freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist insbesondere eine Wiederholung nicht bestandener Erfolgskontrollen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(4) Behinderten Studierenden gestattet der Studiendekan in Abstimmung mit der verantwortlichen Lehrkraft, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen, sofern sie nachweislich nicht in der Lage sind, die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen.

§ 12 Studienberatung

(1) Allgemeine Auskunft zum Studium erteilt die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Professorinnen und Professoren der Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät.

(2) Eine fachbezogene Studienberatung wird insbesondere dringend empfohlen:

1. bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten bei einzelnen Lehrveranstaltungen,
2. bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen an dem Stundenplan,
3. bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten während der Vorbereitung auf Prüfungen, insbesondere vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit.

§ 13 Evaluation

(1) Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert. Bei der Evaluation der Lehrveranstaltungen sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Ergebnisse der Evaluierung werden veröffentlicht.

(2) Der Fakultätsausschuss Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät berichtet regelmäßig dem erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät über die Evaluationsergebnisse. Näheres hierzu regelt die Evaluationsordnung.

III. Prüfungen

§ 14

Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen werden von den für diese verantwortlichen Lehrkräften überprüft und bescheinigt. Leistungsnachweise werden nur erteilt, wenn eine nach dieser Studienordnung sowohl regelmäßige als auch erfolgreiche Teilnahme vorliegt.

(2) Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der bzw. die Studierende zu mindestens 85 % der gesamten Lehrveranstaltung anwesend war. Dabei ist es in rechtlicher Hinsicht ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruhte. Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle erfolgen durch die verantwortliche Lehrkraft. Eine Unterrichtseinheit gilt grundsätzlich nur dann als regelmäßig besucht, wenn die Studierenden die gesamte Zeit anwesend waren und alle als Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis festgelegten, speziellen Anforderungen (z. B. Vorlage von Protokollen, Zwischentestaten, die Vorbereitung auf experimentelle oder Patientenpraktika, Versuchsvorbereitungen/Präparation) erbracht wurden. Die Anforderungen werden von der verantwortlichen Lehrkraft vor dem Beginn der Lehrveranstaltung in den fakultätsüblichen Medien bekannt gegeben.

(3) Für Praktische Übungen und Kurse mit Patientenbehandlung kann in der jeweiligen Kursordnung festgelegt werden, dass die 85 %ige Anwesenheitspflicht für inhaltlich unterschiedliche Unterrichtseinheiten jeweils separat gilt.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen wird durch Erfolgskontrollen festgestellt. Die Teilnahme an diesen Erfolgskontrollen setzt neben der Immatrikulation im Studiengang Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die regelmäßige Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung voraus. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft trägt dafür Sorge, dass die Erfolgskontrolle auf der Grundlage zuverlässiger und sachgerechter Methoden durchgeführt wird.

(5) In den Phantomkursen und Kursen mit Patientenbehandlung setzt die erfolgreiche Teilnahme voraus, dass sowohl die praktischen Leistungsanforderungen erfolgreich absolviert als auch die theoretische Erfolgskontrolle am Kursende (Ausgangsklausur) bestanden wurde. Die praktischen Leistungsanforderungen können sowohl aus praktisch zu lösenden Aufgaben als auch aus mündlichen Prüfungen der dafür notwendigen theoretischen Kenntnisse bestehen.

(6) Die Teilnahme an der mit der Unterrichtsveranstaltung verknüpften Erfolgskontrolle ist Pflicht für Studierende, die den Seminar- bzw. Kursgruppen des jeweiligen Semesters zugeordnet sind. Eine gesonderte Anmeldung erfolgt nicht.

(7) Studierende, die einem Termin bzw. Wiederholungstermin für die Leistungskontrolle ohne wichtigen Grund fernbleiben oder nach deren Beginn ohne wichtigen Grund von dieser zurücktreten, haben die Leistungskontrolle nicht bestanden. Gründe, die die Studierenden selbst zu vertreten haben, sind keine wichtigen Gründe im Sinn von Satz 1. Studierende haben den wichtigen Grund (z. B. Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit) bei der verantwortlichen

Lehrkraft unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft zu machen, bei Krankheit unter Beifügung eines ärztlichen Attests. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet die verantwortliche Lehrkraft bzw. in Zweifelsfällen der Studiendekan bzw. die Studiendekanin. Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin entscheidet auch über Härtefallanträge (z. B. bei Tod eines nahen Angehörigen).

(8) Für den Erlass prüfungsrechtlicher Bescheide, insbesondere in Fällen von Widersprüchen oder Härtefallanträgen, ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin zuständig.

§ 15

Wiederholung von Lehrveranstaltungen

(1) Wenn keine regelmäßige Teilnahme vorlag, kann eine scheinpflichtige Veranstaltung einmal zum nächstmöglichen Lehrveranstaltungstermin wiederholt werden. Die verantwortliche Lehrkraft entscheidet bei Anerkennung wichtiger Gründe, ob die gesamte Veranstaltung oder nur die versäumten Teile wiederholt werden müssen. Kann diesbezüglich kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.

(2) Phantomkurse und Kurse mit Patientenbehandlung können gemäß § 18 Absatz 2 unabhängig davon, ob keine regelmäßige und/oder keine erfolgreiche Teilnahme erfolgte jeweils, höchstens einmal wiederholt werden.

(3) Im Übrigen ist bei nicht bestandener Erfolgskontrolle eine Wiederholung einer Lehrveranstaltung trotz regelmäßiger Teilnahme nur in begründeten Härtefällen (z. B. bei Tod eines nahen Angehörigen) möglich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin in Abstimmung mit der verantwortlichen Lehrkraft.

(4) Kann auch bei wiederholter Teilnahme keine regelmäßige Teilnahme bescheinigt werden, gilt die nachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 16

Erfolgskontrollen zum Erwerb von Leistungsnachweisen

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn die Erfolgskontrolle bestanden ist. Die Leistungsnachweise sind unbenotet.

(2) Die Erfolgskontrollen können studienbegleitend und/oder am Ende der betreffenden Lehrveranstaltung erfolgen. Die Termine der Erfolgskontrolle werden für den betreffenden Leistungsnachweis von den verantwortlichen Lehrkräften festgelegt und rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(3) Die Erfolgskontrollen können einzeln oder miteinander kombiniert als mündliche Erfolgskontrollen, als schriftliche Erfolgskontrollen (wie z.B. im Antwort-Wahl-Verfahren oder als Freitextklausur), als praktische Erfolgskontrollen (wie z. B. als Objective Structured Clinical Examination – OSCE, Präparieren, Herstellung von zahnärztlichen oder zahntechnischen Werkproben) oder in anderen Formaten (wie z. B. Haus- oder Seminararbeiten) durchgeführt werden.

(4) Art und Dauer der Erfolgskontrolle, Umfang und Bearbeitungszeit, Anzahl der Prüfungsaufgaben, Bewertungsmaßstab und Bestehenskriterien werden von den verantwortlichen Lehrkräften in der jeweiligen Kursordnung festgelegt und vor dem Beginn der Lehrveranstaltung in den fakultätsüblichen Medien bekannt gegeben.

(5) Prüferinnen und Prüfer für Erfolgskontrollen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Erfolgskontrolle sind. Daneben können auch dem Lehrkörper der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hauptamtlich nicht angehörende Zahnärztinnen, Zahnärzte, Ärztinnen und Ärzte Prüferinnen und Prüfer sein, wenn sie als Lehrbeauftragte für das betreffende Fachgebiet tätig sind oder wenn es sich um in der beruflichen Praxis und Ausbildung des jeweiligen Fachs erfahrene Personen handelt. Beisitzerinnen und Beisitzer werden durch die Prüferinnen und Prüfer bestimmt. Über Verlauf, Gegenstand und Ergebnis der Erfolgskontrolle ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Ergebnisse von mündlichen Erfolgskontrollen werden unmittelbar nach Ende der Teil- oder Abschlussleistung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Ergebnisse von schriftlichen Erfolgskontrollen inklusive der Bekanntgabe des Notenspiegels sowie der Bestehensgrenze erfolgt mittels der fakultätsüblichen Medien (per Aushang und/oder im StudIP) durch die jeweilige Einrichtung oder durch das Studiendekanat. Die Ausstellung der Leistungsscheine in der gemäß Anlage 2 und 4 der ZÄPprO vorgeschriebenen Form erfolgt ebenfalls durch die jeweilige Einrichtung oder das Studiendekanat. Für diejenigen Studierenden, welche die Zulassung zu den Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung beim Landesprüfungsamt in Sachsen-Anhalt beantragen, erfolgt die Übermittlung der Prüfungsergebnisse elektronisch entsprechend der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sobald die technischen und administrativen Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

(7) Soweit möglich und zweckmäßig, können Erfolgskontrollen zur Erteilung mehrerer Leistungsnachweise zu gemeinsamen Terminen zusammengefasst durchgeführt werden.

§ 17 Elektronische Erfolgskontrollen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden. Computergestützte Prüfungen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z. B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind. Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Studiendekanat durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Sofern den Studierenden unterschiedliche Fragen zugewiesen werden sollen, wird vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dem definiert wird, welche der Fragen, gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer, untereinander vergleichbar sind, um Ungleichbehandlungen zu verhindern.

(4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind.

(5) Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Studiendekan festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

§ 18

Wiederholung von Erfolgskontrollen

(1) Bei nicht bestandener Erfolgskontrolle sind den Studierenden drei Wiederholungsmöglichkeiten einzuräumen. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Im Übrigen werden Wiederholungsprüfungen in der Regel im darauffolgenden Semester, spätestens jedoch zum nächsten regulären Termin durchgeführt. Die Studierenden haben sich zu den Wiederholungsprüfungen verbindlich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin anzumelden.

(2) Bei Phantomkursen und Kursen mit Patientenbehandlung kann abweichend von Absatz 1 der gesamte Kurs (und damit die praktischen Leistungsanforderungen) nur einmal wiederholt werden (vgl. § 15 Abs. 2). Die Ausgangsklausur kann bei jeder Kursteilnahme je einmal und damit insgesamt dreimal wiederholt werden.

(3) Im Falle einer mündlichen Erfolgskontrolle muss in der Regel die zweite Wiederholung von einer anderen verantwortlichen Lehrkraft durchgeführt werden als die beiden vorangegangenen Erfolgskontrollen.

(4) Eine bestandene Erfolgskontrolle darf nicht wiederholt werden.

(5) Wiederholungen können so gestaltet werden, dass im Verlaufe einer Lehrveranstaltung studienbegleitend durchgeführte Teilleistungskontrollen zu einer Erfolgskontrolle zusammengefasst werden.

(6) Bei Nichtbestehen der dritten Wiederholungsprüfung gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und die Studierenden haben damit ihren Prüfungsanspruch verloren.

(7) Prüfungs- und Wiederholungsversuche gleichwertiger Prüfungsleistungen aus den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin, auch von anderen medizinischen Fakultäten, werden angerechnet.

§ 19

Besondere Regelungen zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen mit Patientenbehandlung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden Patientinnen und Patienten behandeln, ist der Nachweis profunden theoretischen Wissens. Dieses Wissen kann vor der Zulassung in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung (Eingangsklausur) abgefragt werden. Sofern die Nachfrage die Kapazität im Sinne des § 10 Absatz 3 übersteigt, begründet das Bestehen der Eingangsklausur keinen Anspruch auf den Erhalt eines Kursplatzes. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Wird diese Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, hat die oder der Studierende bei der nächsten regulären Kursdurchführung die Möglichkeit, die Eingangsklausur zu wiederholen.

(2) Sofern an einem Kurstag von der verantwortlichen Lehrkraft festgestellt wird, dass die Studierenden nicht über die theoretischen Voraussetzungen für die nachfolgend terminierte

Behandlung verfügen, kann im Interesse des Patientenschutzes an diesem Tag keine Patientenbehandlung erfolgen.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung mit Patientenbehandlung setzt neben dem Bestehen einer schriftlichen Erfolgskontrolle auch die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln (z. B. Hygienevorschriften, Arbeitsschutzvorschriften, Regeln im Umgang mit Patientinnen oder Patienten usw.) sowie das Bestehen der zu erbringenden praktischen Leistungen, die in einer entsprechenden Kursordnung verbindlich vorgeschrieben sind, voraus. Diese wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zur Kenntnis gebracht. Die Kenntnisnahme über den Inhalt der Kursordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die zu erbringenden Leistungen können über die direkte Behandlung von Patientinnen oder Patienten hinaus auch in weiteren – in der Kursordnung festgeschriebenen – Leistungen bestehen (z. B. in einer angemessenen Behandlungsdokumentation bzw. in der Anfertigung zahntechnischer Arbeiten in den zugewiesenen Laborbereichen). Diese Leistungen sind in dem für die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten vorgesehenen Zeitraum zu absolvieren.

(4) Bezüglich der Wiederholungsmöglichkeit des Kurses gilt § 18 Absatz 2.

(5) Sämtliche Behandlungsmaßnahmen an Patientinnen oder Patienten sind von den Studierenden unter Aufsicht der kursverantwortlichen Lehrkraft oder der von der verantwortlichen Lehrkraft zugeordneten Zahnärztin oder Zahnarzt (Kursassistenten) selbständig und in einem für die Patientin oder den Patienten zumutbaren zeitlichen Rahmen durchzuführen. Den Anweisungen der verantwortlichen Lehrkraft, der Zahntechniker und der Kursassistenten ist Folge zu leisten. Die Behandlungsmaßnahmen müssen fachgerecht durchgeführt worden sein. Die Beurteilung über die fachgerechte Durchführung einer Behandlungsmaßnahme trifft die verantwortliche Lehrkraft. Sie oder er kann diese Aufgabe an den den jeweiligen Studierenden zugeordneten Kursassistenten übertragen.

(6) Jeder Patient muss vor Verlassen des Behandlungsraumes dem zuständigen Kursassistenten vorgestellt werden. Dieser entscheidet, ob der Patient entlassen werden kann.

(7) Sofern Studierende die Hygienevorschriften, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die Schweigepflicht oder die im Umgang mit Patientinnen oder Patienten gebotenen Verhaltensregeln verletzen, sind sie von der verantwortlichen Lehrkraft auf das Fehlverhalten hinzuweisen. Dies gilt auch, wenn die Studierenden die Anweisungen der zugeordneten Kursassistenten nicht befolgt. Die Belehrung ist von der verantwortlichen Lehrkraft schriftlich zu dokumentieren. Im Wiederholungsfalle können die Studierenden von der weiteren Teilnahme an der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Im Falle eines besonders schwerwiegenden Verstoßes kann der Ausschluss sofort erfolgen. In beiden Fällen ist dies den Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Ausschlusses gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als „nicht bestanden“.

(8) Bei grob fahrlässigen Behandlungsfehlern, in deren Folge die weitere Behandlung eines Patienten zur unmittelbaren Schadensabwehr abgebrochen werden muss, erfolgt die Bewertung des gesamten Kurses mit „nicht bestanden“. Der Student bzw. die Studentin ist damit von der weiteren Teilnahme an diesem Kurs ausgeschlossen.

§ 20 Benotung

(1) Bei multiple-choice-Klausuren (Antwort-Wahl-Verfahren) im Erstprüfungstermin ist die Erfolgskontrolle bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend

beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der betreffenden Leistungskontrolle unterschreitet. Die relativen Bestehensgrenzen der Klausuren sind jeweils von der verantwortlichen Lehrkraft zu ermitteln. Kommt die Gleitklausel gemäß Satz 1 zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung jedoch mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sein.

(2) Bei multiple-choice-Wiederholungsklausuren außerhalb regulärer Erstprüfungstermine (Absatz 2) ist die Erfolgskontrolle bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der betreffenden Leistungskontrolle unterschreitet. Die relativen Bestehensgrenzen der Klausuren sind jeweils von der verantwortlichen Lehrkraft zu ermitteln. Kommt die Gleitklausel gemäß Satz 1 zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung jedoch mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sein. Da die Bildung der relativen Bestehensgrenze allerdings voraussetzt, dass eine hinreichend große Anzahl Studierender an der Erfolgskontrolle teilnimmt, müssen dafür mindestens 20 Studierende an einer Erfolgskontrolle teilnehmen. Nehmen weniger als 20 Studierende teil, kann keine relative Bestehensgrenze festgelegt werden.

§ 21

Anerkennung von Leistungsnachweisen anderer Hochschulen

(1) Bezüglich der Anerkennung von Leistungsnachweisen anderer medizinischer Fakultäten gilt § 13 Absatz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Teilleistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, werden grundsätzlich nicht anerkannt. Dies gilt insbesondere auch für praktische Leistungen.

§ 22

Versagen eines Leistungsnachweises

(1) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung oder Erfolgskontrolle stören, können von den verantwortlichen Lehrkräften oder von den Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht bzw. wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Das Kopieren von Schrift- und Bildmaterial ist nur für den privaten Gebrauch entsprechend der urheberrechtlichen Vorschriften gestattet. Das Anfertigen von Film- und Tonaufnahmen während der Lehrveranstaltung mittels Kamera, Handy o. ä. technischen Hilfsgeräten ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet. Verstöße können als Störung im Sinne von Absatz 1 zum Ausschluss von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung führen.

(3) Versuchen Studierende, durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel das Ergebnis einer Erfolgskontrolle zu beeinflussen, wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Übergangsbestimmungen

Studierenden, die bei Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung mindestens einen Prüfungsversuch nicht bestanden hatten, verbleiben in dem entsprechenden Fach die bisherigen Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Studienordnung vom 08.02.2000, d. h. die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung der Lehrveranstaltung sowie zur jeweils zweimaligen Wiederholung der Erfolgskontrolle, wobei die bereits unternommenen Wiederholungen Anrechnung finden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 21.11.2017, der Akademische Senat hat der Ordnung am 24.01.2018 zugestimmt.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 08.02.2000 (ABl. 2000, Nr. 4, S. 2) in der Fassung vom 13.01.2004 (ABl. 2004, Nr. 1, S. 24), mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 23 dieser Ordnung, außer Kraft.

Halle (Saale), 5. Februar 2018

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage Regelstudienplan

| Lehrveranstaltung Zahnmedizin | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|--|--|---|---|---|---|---|---|---|---|----|
| 1. Vorlesung Biologie | x | | | | | | | | | |
| 2.1 Vorlesung Chemie | x | | | | | | | | | |
| 2.2 Chemisches Praktikum | x | | | | | | | | | |
| 3.1 Vorlesung Physik | x | x | | | | | | | | |
| 3.2 Physikalisches Praktikum | | x | | | | | | | | |
| 4. Kursus medizinische Terminologie | x | | | | | | | | | |
| 5.1 Vorlesung Anatomische Propädeutik (Histologie und Entwicklungsgeschichte) | x | x | x | | | | | | | |
| 5.2 Vorlesung Anatomie | x | x | x | | | | | | | |
| 5.3 Anatomische Präparierübungen | | x | x | | | | | | | |
| 5.4 Mikroskopisch-anatomischer Kursus | x | x | | | | | | | | |
| 6.1 Vorlesung Physiologie | | | x | x | | | | | | |
| 6.2 Physiologisches Praktikum | | | x | x | | | | | | |
| 7.1 Vorlesung physiologische Chemie | | x | x | | | | | | | |
| 7.2 Physiologisch-chemisches Praktikum | | | | x | | | | | | |
| 8. Vorlesung Werkstoffkunde | | | | x | x | | | | | |
| 9. Kursus der technischen Propädeutik | | | | x | | | | | | |
| 10.1 Phantomkursus Zahnersatzkunde I | zwischen 4./5. Semester (vorlesungsfreie Zeit) | | | | | | | | | |
| 10.2 Phantomkursus Zahnersatzkunde II | | | | | x | | | | | |
| 11.1 Vorlesung Allgemeine Pathologie | | | | | | x | | | | |
| 11.2 Vorlesung Spezielle Pathologie | | | | | | | x | | | |
| 11.3 Patho-histologischer Kursus | | | | | | | x | | | |
| 12. Vorlesung Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge | | | | | | x | | | | |
| 13. Vorlesung Medizinische Mikrobiologie | | | | | | | x | | | |
| 14. Vorlesung Geschichte der Medizin | | | | | | x | | | | |
| 15. Vorlesung Pharmakologie I und II | | | | | | x | x | | | |
| 16. Kursus der klinisch-chemischen und - | in vorlesungsfreier Zeit 7./8. oder 9./10. FS | | | | | | | | | |

